

Das ist wichtig zu wissen

In der Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen bevollmächtigen, in Ihrem Sinne Entscheidungen zu treffen und zum Beispiel Verträge zu unterschreiben.

Die Vollmacht kann sich sowohl auf medizinische Behandlungen als auch auf andere wichtige Geschäfts- und Lebensbereiche wie Bankgeschäfte oder die Bestimmung des Wohnortes beziehen. Die Vorsorgevollmacht legt also schon im Voraus fest, welche Dinge im Fall der Fälle von WEM WIE zu regeln sind. Durch eine Bevollmächtigung für Gesundheitsfragen lässt sich auch sicherstellen, dass die Patientenrechte des Vollmachtgebers durchgesetzt werden.

→ **TIPP** Fachkundige Beratung zum Thema Vorsorgevollmacht erhalten Sie bei den örtlichen Betreuungsvereinen und einigen Verbraucherzentralen.

Vollmacht oder Vorsorgevollmacht – Wo liegt der Unterschied?

Der Unterschied zwischen einer normalen Vollmacht und einer Vorsorgevollmacht besteht lediglich darin, dass die Vorsorgevollmacht nicht sofort nach der Unterschrift verwendet werden soll, sondern erst, wenn Umstände eingetreten sind, in denen der Vollmachtgeber nicht selbst entscheiden kann. Wir empfehlen, eine Vorsorgevollmacht auszustellen, die nach außen, gegenüber Dritten, sofort gültig ist. Zeitpunkt oder Umstände, ab wann die Vollmacht verwendet werden darf, sollten lediglich im sogenannten Innenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten vereinbart sein. Das heißt, die Vorsorgevollmacht besteht im besten Fall aus zwei Schriftstücken.

Mit der nach außen – am besten ab sofort gültigen – (Vorsorge-)Vollmacht erhält der Bevollmächtigte die Befugnis, den Vollmachtgeber in den in der Vollmacht benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Details zur Umsetzung und Einschränkungen zum Einsatz der Vollmacht erschweren die praktische Umsetzung und sollten deshalb im nach außen wirksamen Schriftstück vermieden werden.

In einem separaten Schriftstück, quasi einem Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten, lässt sich im sogenannten **Innenverhältnis** festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf (→ **Seite 36 ff.**). Außerdem kann dieser Vertrag detaillierte Anweisungen dazu enthalten, was wie zu erledigen ist.

→ **TIPP** Besprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten welche Wünsche, Werte und Vorstellungen Sie haben und was Ihnen besonders wichtig ist. Im Gespräch lässt sich vieles einfacher erklären als in Schriftstücken. So ist es für den Bevollmächtigten leichter, Dinge in Ihrem Sinne umzusetzen. Außerdem erfahren Sie so, ob der Bevollmächtigte ähnliche Einstellungen hat wie Sie.

»Muss ich für die Vorsorgevollmacht immer zwei Dokumente aufsetzen?«

Nein, das ist nicht unbedingt nötig. Viele Notare entwerfen nur die nach außen gültige Vollmacht. Mit dieser kann der Bevollmächtigte auch arbeiten. Wer keine Vereinbarung im Innenverhältnis trifft, verzichtet jedoch auf die Gelegenheit, dem Bevollmächtigten genauere Handlungsanweisungen zu geben.

Die Auswahl des Bevollmächtigten

Ein Bevollmächtigter hat weitreichende Rechte. Wer eine Vollmacht erteilen will, sollte sich deshalb darüber klar werden, welche Person er für den Fall der Fälle mit seinen ganz privaten und persönlichen Dingen betrauen möchte. Das kann ein naher Angehöriger sein, aber auch eine Freundin oder eine andere Person (zum Beispiel ein Pfarrer, ein Anwalt oder eine Ärztin). Klären Sie im Vorfeld mit dem Bevollmächtigten, ob dieser bereit und in der Lage ist, die Verantwortung zu übernehmen und später entsprechend der Vollmacht zu handeln. Wichtige Punkte für die Ausübung der Vollmacht sollten in der Vereinbarung im Innenverhältnis schriftlich festgehalten sein.

Der oder die Bevollmächtigte muss selbst volljährig und wenigstens beschränkt, besser jedoch voll geschäftsfähig sein. Nur so kann er alle ihm übertragenen Aufgaben wirksam umsetzen.

Es ist auch möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen die einzeln oder gemeinschaftlich handeln können. Je nach Art der Formulierung müssen sie alle Entscheidungen gemeinsam treffen und sich dafür abstimmen, oder jeder Bevollmächtigte kann alleine entscheiden. In beiden Fällen sollte ausgeschlossen sein, dass die Bevollmächtigten wechselseitig ihre jeweiligen Vollmachten widerrufen können. Im zweiten Fall ist es sinnvoll, den Bevollmächtigten je nach ihrer Fachlichkeit ver-

schiedene Aufgabenbereiche zuzuweisen und zum Beispiel Finanz- und Versicherungsangelegenheiten jemandem zu übertragen, der hier besondere Kenntnisse besitzt. Übrigens: Auch die Details zu den Aufgabenbereichen der Bevollmächtigten legen Sie besser in der Vereinbarung im Innenverhältnis fest. Sofern sich nicht eindeutig Aufgaben zuweisen lassen, sollten alle Bevollmächtigten eine umfassende, nach außen gültige Vollmacht erhalten.

Zudem sollten Sie für den Fall vorsorgen, dass sich die Bevollmächtigten nicht über eine Entscheidung einigen können. So lässt sich zum Beispiel bestimmen, dass die Bevollmächtigten sich im Streitfall gerichtlich beraten lassen müssen und der Bevollmächtigte, dessen Meinung vom Gericht gebilligt wird, als Betreuer eingesetzt wird. Auch dies wird am besten in der Vereinbarung im Innenverhältnis geregelt.

Der Bevollmächtigte sollte das Recht erhalten, **Untervollmachten** zu erteilen. So kann er einzelne Aufgaben, denen er aus fachlichen oder zeitlichen Gründen nicht nachkommen kann, an Dritte abgeben. Für Fehler der Personen, die Untervollmachten erhalten haben, haftet er. Falls der Bevollmächtigte länger ausfällt, lässt sich eine Ersatzperson bestimmen, die dann beispielsweise als gesetzlicher Betreuer tätig werden soll.



„Man sollte sich sehr gut überlegen, wen man als Bevollmächtigten einsetzt.“

AXEL BAUER arbeitete als Abteilungsleiter des Betreuungsgerichts Frankfurt/Main (Richter a. D.). Immer, wenn es Probleme mit einer Vorsorgevollmacht gab, bekam er sie auf den Tisch.

Was kennzeichnet einen guten Bevollmächtigten?

AXEL BAUER: Absolute Verlässlichkeit. Wenn ich nicht vollstes Vertrauen habe, sollte ich besser keine Vorsorgevollmacht ausstellen. Außerdem ist es wichtig, dass der Bevollmächtigte meine Wünsche kennt und bereit ist, sie zu respektieren – auch, wenn sie seinen eigenen Vorstellungen widersprechen.

Sind also der Partner und die Kinder ideale Bevollmächtigte?

AXEL BAUER: Nicht automatisch. Der Mensch an der Seite wird ja auch älter und vielleicht krank. Oft sind die Ehepartner völlig überfordert, wenn die Vorsorgevollmacht wirksam wird und sie handeln müssen. Sie haben sich zu etwas ver-

pflichtet, dem sie nicht gewachsen sind. Und bei den Kindern weiß man nicht, ob sie irgendwann weit weg wohnen und gar nicht mehr mitbekommen, welche Wünsche ich als Vollmachtgeber habe. Oder sie sind beruflich so stark eingespannt, dass sie keine Zeit haben, sich zu kümmern. Wenn man die Möglichkeit hat, ist es gut, zwei Bevollmächtigte einzusetzen: Idealerweise den Sohn, der als Bankangestellter arbeitet, für die Vermögenssorge, die Tochter, eine Krankenschwester, für die Gesundheitssorge.

Was kann man tun, wenn man niemanden hat, der infrage kommt?

AXEL BAUER: Dann kann man in einer Betreuungsverfügung einen beruflich tätigen haupt-

amtlichen Mitarbeiter eines behördlich anerkannten Betreuungsvereins bestimmen, der vom Betreuungsgericht bei Bedarf zum Betreuer bestellt werden soll. Für den Fall, dass diese Person ausscheidet oder auch sonst nicht mehr zur Verfügung steht, kann man aber auch den Verein selbst als juristische Person einsetzen. Falls es zu einer Betreuung kommt, benennt der Verein dann einen geeigneten Mitarbeiter als Betreuer. Das ist besser als einen Familienangehörigen zu bevollmächtigen, dem ich nicht zu hundert Prozent vertraue, oder der voraussichtlich mit der Regelung meiner Angelegenheiten überfordert sein wird.

Die Kontrolle des Bevollmächtigten

Eine routinemäßige Überwachung des Bevollmächtigten gibt es nicht. Einzige Ausnahme sind Entscheidungen bei schwerwiegenden medizinischen Maßnahmen oder beim Freiheitsentzug (→ Seite 31 f.). Nur hier muss der Bevollmächtigte die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. In allen anderen Fällen nicht. Deshalb sollten Sie ausschließlich Personen als Bevollmächtigte benennen, die Ihr volles Vertrauen genießen. **Entscheidungen und Rechtsgeschäfte**, die der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers tätigt, sind gültig. Bei Fehlern oder Missbrauch ist der Bevollmächtigte gegenüber seinem Vollmachtgeber haftbar, und zwar auch bei einfacher Fahrlässigkeit, sofern nichts anderes festgelegt ist. Damit können nicht nur der Vollmachtgeber, sondern gegebenenfalls auch seine Erben Schadenersatzansprüche gegenüber dem Bevollmächtigten geltend machen.

✓ CHECKLISTE

Die Wahl des Bevollmächtigten

- ☐ Habe ich uneingeschränktes Vertrauen zu der Person, sodass ich sie jetzt sofort in meinem Namen Entscheidungen treffen lassen würde?
- ☐ Hat die Person ausreichend Zeit, sich um meine Angelegenheiten zu kümmern, und kann sie mich regelmäßig besuchen?
- ☐ Ist die Person gesundheitlich und geistig fit, und wird dieser Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dann anhalten, wenn ich eine Vertretungsperson benötige?
- ☐ Ist die Person fachlich geeignet, meine Angelegenheiten weiterzuführen?
- ☐ Sind Erbschaftsstreitigkeiten absehbar, falls ich diese Person zum Bevollmächtigten wähle?
- ☐ Fallen mir drei Gründe ein, warum diese Person die richtige ist?

→ **GUT ZU WISSEN** Der Bevollmächtigte muss gegenüber dem Vollmachtgeber und den Erben Auskunft und Rechenschaft über sein Handeln als Bevollmächtigter ablegen. Um Schadenersatzansprüchen vorzubeugen, sollten Bevollmächtigte über ihre wesentlichen Entscheidungen und finanziellen Transaktionen Buch führen und alle wichtigen Unterlagen aufbewahren.

Sollte der Verdacht bestehen, dass der Bevollmächtigte seine Vollmacht missbraucht, kann das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer einsetzen. Bevor dies geschieht, müssen dem Gericht stichhaltige Hinweise auf einen Missbrauch vorliegen, und das Betreuungsverfahren muss durchlaufen werden.

Entscheidungshilfe: Wie finde ich den richtigen Bevollmächtigten?

Das zentrale Auswahlkriterium für einen Bevollmächtigten ist das unbeschränkte Vertrauen darin, dass er seine Vollmacht nicht missbraucht, Entscheidungen im Sinne des Vollmachtgebers trifft und sich nicht von persönlichen Ansichten leiten lässt. Darüber hinaus sollte der Bevollmächtigte in der Lage sein, die Aufgaben zu erfüllen. Eine räumliche Nähe zum Vollmachtgeber ist dafür von Vorteil, und er muss ausreichend Zeit für zusätzliche Aufgaben haben. Häufig werden Ehepartner und Familienangehörige bevollmächtigt. Dies ist aber nicht immer die beste Wahl, da sie eventuell mit der Aufgabe überfordert sind, oder es zwischen Geschwistern zum Streit über die Umsetzung der Vollmacht kommen kann. Besprechen Sie mit der Person Ihrer Wahl, ob sie sich die Aufgaben als Bevollmächtigter vorstellen kann. Zu einem guten Vertrauensverhältnis sollte auch gehören, dass der Wunschkandidat nicht dazu gedrängt wird, Bevollmächtigter zu werden.

Das muss in einer Vorsorgevollmacht stehen

Wie bereits beschrieben, sollte eine Vorsorgevollmacht nach außen möglichst umfänglich und uneingeschränkt gelten. Daher wird am besten eine allgemeine Vollmacht zur Vertretung in allen finanziellen, rechtlichen und persönlichen Angelegenheiten (Generalvollmacht) erteilt. Wer Wert darauf legt, kann einzelne wichtige Bereiche als Beispiele nennen, etwa Entscheidungen zum Mietverhältnis, zur Immobilienverwaltung oder zu einer Haushaltsauflösung.

→ **GUT ZU WISSEN** Je allgemeiner die Vollmacht gehalten ist, desto besser. Werden viele Einzelaufgaben benannt, steigt das Risiko, dass alle ungenannten Aufgaben von der Vollmacht nicht erfasst sind.

Spezielle Anweisungen, beispielsweise zur Art und Weise, wie das Vermögen verwaltet oder eine Pflege organisiert werden soll, legen Sie besser in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem im Innenverhältnis fest (→ Seite 36 ff.).

Die Vollmacht soll in der Regel eine gesetzliche Betreuung überflüssig machen. Sie können zur Sicherheit darin festschreiben, wer im Fall einer Betreuung der gesetzliche Betreuer sein soll. Das kann neben dem Bevollmächtigten auch eine andere Person sein.

Einige Bereiche müssen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sein, wenn der Bevollmächtigte hier tätig werden soll.

Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten

Die Vollmacht kann auch Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten umfassen. Soll der Bevollmächtigte über schwerwiegende medizinische Eingriffe und über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen entscheiden, muss dies ausdrücklich in der Vollmacht stehen. Es ist hilfreich, wenn Sie bei der Formulierung Bezug auf § 1829 BGB und § 1832 BGB nehmen.

Mit der gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung wurde auch die Rolle des Bevollmächtigten klarer benannt. Liegt eine Patientenverfügung vor und sind sich Arzt und Bevollmächtigter darüber einig, dass die Patientenverfügung auf die konkrete Situation zutrifft und dem beschriebenen Willen entspricht, müssen beide entsprechend handeln.



Hilfen zum Ausfüllen und Formulare für die Vorsorgevollmacht (→ Seite F-17 ff.):

Im hinteren Teil des Buches (→ Seiten F-25 bis F-30 und F-37 bis F-42) stellen wir Formulare für die allgemeine Vollmacht und die Vereinbarung im Innenverhältnis bereit.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen, erklären wir auf den Seiten F-19 bis F-23 und F-31 bis F-35.